

seits richten sich die Normen immer mehr an jeden Richter und Staatsanwalt in allen Instanzen (Beispiele: Verbote der doppelten Strafverfolgung, Vornahmehandlungen nach dem Recht des ersuchenden Staates, Verwertbarkeitsfragen). Das Schengener Übereinkommen hat bereits komplizierte Dienstwege abgeschafft. Gefordert ist jetzt auch die Praxis, das notwendige Know-how für reale europäische Rechtshilfe zu erwerben. Mit EUROJUST und dem EJN kann hier Unterstützung erfolgen.

#### Transparenz der Entscheidungsprozesse notwendig

Die Weiterentwicklung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Europa wird in den nächsten Monaten und Jahren vorbereitet. Bei EUROPOL sind weiterhin Lücken im Datenschutz, der parlamentarischen Kontrolle und im gerichtlichen Rechtsschutz vorhanden. Die justizielle Kontrolle von EUROPOL muss wirksam erreicht werden. Zur Akzeptanz aller Beteiligten sind hier transparente Entscheidungsprozesse notwendig. Fraglich ist dabei, ob überhaupt operative Befugnisse, wie sie im Amsterdamer Vertrag für EUROPOL angedacht sind, notwendig sind. Zwingend ist dabei, dass vorher eine justizielle und datenschutzrechtliche Einbindung und Kontrolle gewährleistet ist.

*Volker Bulla ist Leiter des Büros der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie in Schleswig-Holstein*

#### Anmerkungen:

1 Vgl. hierzu Gleß/Grote/Heine: Justizielle Einbindung und Kontrolle von EUROPOL.

2 Vgl. hierzu Sabine Gleß/Ursula Nelles: Grenzenlose Strafverfolgung in: Neue Kriminalpolitik 3/2000.

#### Literatur:

Wolfgang Schomburg: Justizielle Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts in Europa: EURO-JUST neben EUROPOL! in: ZRP, 1999, S. 237 ff.

Dr. André H. Klip: Neue Entwicklungen im europäischen Strafrecht und in der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen, in: 22. Strafverteidigertag, Köln, 1999 (Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen).

Sabine Gleß/Rainer Grote/Günter Heine: Justizielle Einbindung und Kontrolle von EUROPOL (Kurzvorstellung der Ergebnisse eines rechtsvergleichen-

den Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz), München 2001 (im Internet unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage »Strafverfolgung in (einem zusammenwachsenden) Europa« (BT-Drucksache 14/4991).

Sabine Gleß/Ursula Nelles: Grenzenlose

Strafverfolgung, in Neue Kriminalpolitik 3/2000, S. 22 ff.

Heiner Busch: EUROPOL nach Tampere/EUROJUST – europäischer justizielles Wurmfortsatz? In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 66 (2/2000).

Thilo Weichert: Alternativkonzept für EUROPOL. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 56 (1997).

## JUGENDSTRAFVOLLZUG

# Warten auf gesetzliche Regelung

● Heribert Ostendorf

**Vom Grundsatz her sind sich alle einig: Rechtspolitiker verschiedener Parteien, höchste Gerichte, (Straf)Rechtswissenschaftler und kriminalpolitische Experten. Für den Jugendstrafvollzug fehlt seit langem eine gesetzliche Grundlage – der aktuelle Zustand wird von vielen als verfassungswidrig beurteilt. Die Umsetzung scheitert, wie so oft, in erster Linie am fehlenden Geld. Die Regierung verweist das Thema daher weiter an »Expertenkommissionen« und schiebt es damit auf die sprichwörtliche lange Bank, statt konkrete Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.**

Die Bundesregierung hat am 1. März 2001 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zur »Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs« geantwortet (Bundestagsdrucksache 14/5412). Hintergrund ist, dass der Jugendstrafvollzug nur in zwei Paragrafen des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 91, 92) geregelt ist. Zusätzlich werden im Strafvollzugsgesetz für Erwachsene die Regeln über das Arbeitsemtgelt sowie über den unmittelbaren Zwang für entsprechend anwendbar erklärt (§§ 176, 178 StVollzG). Weiterer Hintergrund ist, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mit seiner Entscheidung vom 14. März 1972 (BVerfGE 33,1) eine gesetzliche Regelung für den Strafvollzug gefordert hat, um die Rechte und Pflichten des Gefangenen vom Gesetzgeber und nicht von der Exekutive festlegen zu lassen. Die – verspätete – Folge war das Strafvollzugsgesetz für Erwachsene, das am 1.1.1977 in Kraft getreten ist. Die marginalen Regeln für den Jugendstrafvollzug werden in der Rechtslehre, aber zum Teil auch bereits von der Rechtspre-

chung als nicht ausreichend und damit als verfassungswidrig angesehen; nunmehr hat das AG Herford erneut ein Verfahren gemäß Artikel 100 Grundgesetz ausgesetzt und die Frage nach der Verfassungskonformität dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (weitere Nachweise bei Ostendorf, JGG, 5. Auflage, §§ 91–92 Rn.3).

Die FDP-Fraktion stellt demgemäß fest: »Bis heute ist der Jugendstrafvollzug nicht auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt worden. Dabei wird nicht bezweifelt, dass eine entsprechende Grundlage aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich ist« und fragt nach, ob die Bundesregierung beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf zum Jugendstrafvollzug im Kabinett zu verabschieden. So berechtigt diese Frage auf der einen Seite ist, so mutet sie auf der anderen Seite merkwürdig an. 16 Jahre war die FDP verantwortlich für das Justizressort auf Bundesebene. Die Nachfrage macht daher zunächst eigene Versäumnisse deutlich.

Die Antwort der jetzigen Bundesregierung vermag allerdings auch nicht zu befriedigen. Es wird auf die Notwendigkeit eines breiten Konsenses verwiesen: »Dabei gilt es insbesondere, die in einem Spannungsfeld stehenden kriminalpolitischen und finanzpolitischen Vorstellungen in ein angemessenes Verhältnis zu bringen und Wege zu finden, auf denen ohne eine unvertretbare Erhöhung der Kosten den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges gleichwohl Rechnung getragen werden kann.« Hierzu hat die Bundesregierung eine Expertengruppe um erste Vorarbeiten gebeten. Richtig hieran ist, dass die bisherigen Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs immer wieder gescheitert sind. Neben unterschiedlichen Bewertungen der Sicherheitslage der Bevölkerung waren hierfür insbesondere finanzielle Überlegungen ausschlaggebend. Ein moderner, d.h. auf Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug kostet Geld, das die Länder ausgeben müssten. Der Streit über die Höhe des Arbeitsemtgeltes der Gefangenen, deren bisherige Regelung vom Bundesverfassungsgericht ebenso als verfassungswidrig beurteilt worden ist (NJW 1998, 3337), ist nur vor diesem Hintergrund zu erklären. Auch die Verabschiedung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes droht aus finanziellen Erwägungen der Länder zu scheitern. Trotzdem besteht eine – verfassungsrechtliche – Pflicht des Gesetzgebers sowie der Exekutive, den Jugendstrafvollzug auf eine detaillierte gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Verweis auf eine nicht näher konkretisierte Expertengruppe, die zudem nur »erste Vorarbeiten« leisten soll, erweckt den Eindruck, dass diese verfassungsrechtliche Verpflichtung auf »die lange Bank geschoben werden soll« – bis das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Wer anderen, sprich den Gefangenen, die Einhaltung der (straf-)rechtlichen Regeln beibringen will, muss selbst den (verfassungs-)rechtlichen Anforderungen genügen!

*Prof. Dr. Heribert Ostendorf ist Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*